

4.1 Öffentliche Bekanntgabe der Wahlgebietseinteilung und Bewerberaufstellungsverfahren

Die beschlossene Wahlgebietseinteilung wird dem Sitzungsdienst zur Veröffentlichung im Amtsblatt zur Verfügung gestellt.

Frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke sind gem. §17 Abs. 4 KWahlG NRW die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke zu wählen.

Das Formularpaket zum Wahlvorschlagswesen wurde vom Gemeindeverlag Kohlhammer für Februar/März 2025 in Aussicht gestellt. Abgesehen davon können bereits vorher - nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes - die Versammlungen der Parteien zur Bewerberaufstellung durchgeführt werden.

Einreichungsfrist: 69. Tag vor der Wahl = 7. Juli 2025, 18 Uhr

→ unbedingt rechtzeitig vorher einreichen, um etwaige Mängel korrigieren zu können

Gem. §18 Abs. 3 KWahlG NRW entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 58. Tag vor der Wahl (=18.07.2025) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Wahlausschusssitzung vor den NRW-Sommerferien am 10.07.2025 um 17 Uhr stattfindet.